

Reglement

über die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an die

ETH Zürich

vom 22. Dezember 2010

| | | Artikel |
|--------------|---|----------------|
| 1. Abschnitt | Allgemeine Bestimmungen | 1 - 3 |
| 2. Abschnitt | Organisation der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungskommission | 4 – 5 |
| 3. Abschnitt | Anmeldung zur Aufnahmeprüfung | 6 - 9 |
| 4. Abschnitt | Prüfungsvarianten, Prüfungsstoff und Prüfungsfächer | 10 - 14 |
| 5. Abschnitt | Durchführung der Aufnahmeprüfung | 15 - 23 |
| 6. Abschnitt | Prüfungsentscheid | 24 - 33 |
| 7. Abschnitt | Schlussbestimmungen | 34 - 35 |

Reglement über die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an die ETH Zürich (APZ ETH Zürich)

vom 22. Dezember 2010

Die Rektorin der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹,

verordnet:

Vorbemerkung:

Die ETH Zürich vertritt den Grundsatz, dass es für alle Personen ohne schweizerische Maturität oder anderweitig anerkanntem Bildungsausweis, unabhängig von ihrer Vorbildung, möglich sein soll, durch Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung ein Bachelor-Studium an der ETH Zürich aufnehmen zu können.

Die Aufnahmeprüfung ist vor Studienantritt abzulegen. Wer eine Aufnahmeprüfung ablegt, wird nach Bestehen derselben zum Bachelor-Studium zugelassen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Modalitäten für die Aufnahmeprüfung zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich.

Art. 2 Zweck der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat/die Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums an der ETH Zürich erfüllt.

² Die Fächerzusammensetzung der Aufnahmeprüfung ist nicht studiengangspezifisch. Neben den notwendigen Sprachkenntnissen werden die für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums an der ETH Zürich relevanten Kenntnisse unabhängig von der getroffenen Studienwahl geprüft.

¹ RSETHZ 310.5

Art. 3 Trägerin der Aufnahmeprüfung

Trägerin der Aufnahmeprüfung ist die ETH Zürich.

2. Abschnitt: Organisation der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungskommission

Art. 4 Organisation

Das Rektorat der ETH Zürich ist für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung zuständig. Es erledigt diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission der ETH Zürich.

Art. 5 Aufnahmeprüfungskommission, Notenkonferenz, Prüfungsleitung

¹ Die Aufnahmeprüfungskommission der ETH Zürich (APK) legt die Prüfungsanforderungen für die Aufnahmeprüfung fest. Sie definiert sämtliche Prüfungsmodalitäten und bildet zusammen mit den Experten und Expertinnen die Notenkonferenz.

² Die APK wählt aus ihrem Kreis den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin. Er/sie sorgt für die korrekte Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung und trifft alle im Ablauf der Prüfung notwendigen Entscheide.

³ Der Rektor/die Rektorin regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der APK in der Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

Art. 6 An- und Abmeldung, Fristen

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen melden sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich (Zulassungsstelle) zur Aufnahmeprüfung an. Dabei sind folgende Unterlagen vollständig und fristgerecht einzureichen:

- a. das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular;
- b. sämtliche im Anmeldeformular bezeichneten Dokumente sowie der Beleg über die erfolgte Bezahlung der Prüfungsgebühr;
- c. die Formulare mit den gewählten Spezialgebieten, gegebenenfalls mit den gewählten Literaturwerken.

² Werden die Anmeldeunterlagen nach Abs. 1 nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, so ist die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung nicht rechtsgültig und der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht auf Zulassung zur entsprechenden Prüfungssession verwirkt.

³ Die Abmeldung von der Aufnahmeprüfung muss schriftlich erfolgen. Sie ist, ohne Begründung, bis zum Anmeldeschluss der entsprechenden Prüfungssession möglich.

⁴ Wird die Abmeldung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass der Termin aus wichtigen Gründen, wie Unfall oder Krankheit, versäumt worden ist.

⁵ Die An- und Abmeldefristen sowie die einzureichenden Dokumente nach Abs. 1 werden auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.²

Art. 7 Prüfungsgebühr

¹ Für die Aufnahmeprüfung muss eine Prüfungsgebühr gemäss der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1994³ entrichtet werden. Die Prüfungsgebühr wird auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.⁴

² Bei einer unvollständigen oder nicht fristgerecht eingereichten Anmeldung nach Art. 6 Abs. 2 wird die Prüfungsgebühr, abzüglich der Kosten für den bereits entstandenen Aufwand, zurückerstattet oder bei einer Neuanschreibung für die nächste Prüfungssession gutgeschrieben.

³ Erfolgt eine Abmeldung nach Art. 6 Abs. 3 fristgerecht, so wird die Prüfungsgebühr, abzüglich der Kosten für den bereits entstandenen Aufwand, zurückerstattet. Dies gilt auch dann, wenn der Abmeldetermin aus wichtigen Gründen versäumt worden ist. Bei verspäteter Abmeldung nach Art. 6 Abs. 4 verfällt die Prüfungsgebühr.

⁴ Für einen allfälligen zweiten Prüfungsversuch nach Art. 32 ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

Art. 8 Ausnahmegewilligungen, besondere Prüfungsmodalitäten

¹ Begründete Gesuche um die Gewährung ausserordentlicher Prüfungsmodalitäten, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, müssen zusammen mit den relevanten Dokumenten und gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich eingereicht werden. Der Prüfungszweck nach Art. 2 muss in jedem Fall unverändert gewahrt bleiben.

² Über die Gewährung ausserordentlicher Prüfungsmodalitäten oder über die Anordnung anderer geeigneter Massnahmen entscheidet der Rektor/die Rektorin.

² www.rektorat.ethz.ch/students/admission/bachelor/foreign_qual/entranceexam

³ SR 414.131.7

⁴ www.rektorat.ethz.ch/students/admission/bachelor/foreign_qual/entranceexam

Art. 9 Ablehnung der Zulassung zur Aufnahmeprüfung

Neben Nichteinhaltens der Fristen nach Art. 6 kann die Zulassung zur Aufnahmeprüfung auch abgelehnt werden, wenn die Anmeldeunterlagen des Kandidaten/der Kandidatin keinen ausreichenden Nachweis der Beherrschung der Prüfungssprache Deutsch enthalten. Zum Zeitpunkt der Anmeldung werden Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen⁵ vorausgesetzt.

4. Abschnitt: Prüfungsvarianten, Prüfungsstoff und Prüfungsfächer

Art. 10 Prüfungsvarianten und Prüfungsstoff

¹ Für die Aufnahmeprüfung bestehen folgende drei Prüfungsvarianten:

- a. ausschliesslich Prüfung „Deutschkenntnisse“;
- b. reduzierte Aufnahmeprüfung mit oder ohne Prüfung „Deutschkenntnisse“;
- c. umfassende Aufnahmeprüfung.

² Der Prüfungsstoff entspricht den Bildungszielen der Schweizerischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995⁶ unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ETH Zürich.

³ Der fachspezifische Prüfungsinhalt sowie die Prüfungsmodalitäten (u. a. schriftliche oder mündliche Durchführung, Dauer der einzelnen Prüfungen, erlaubte Hilfsmittel) sind im separaten Dokument „Prüfungsanforderungen“ unter dem Titel „Prüfungsinhalte“ geregelt. Die Angaben werden auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

Art. 11 Aufnahmeprüfung im Prüfungsfach „Deutschkenntnisse“

Wer einen ausländischen Vorbildungsausweis nach Art. 24 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁷ (Zulassungsverordnung) besitzt, jedoch keinen Nachweis über die für das Bachelor-Studium erforderlichen Deutschkenntnisse erbringen kann, muss eine Aufnahmeprüfung im Prüfungsfach „Deutschkenntnisse“ ablegen.

⁵ www.coe.int/T/DG4/Linguistic/DNR_EN.asp

⁶ SR 413.11

⁷ RSETHZ 310.5

Art. 12 Prüfungsfächer und Notengewichte der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Wer einen Vorbildungsausweis nach Art. 28 Bst. a oder b der Zulassungsverordnung besitzt, muss eine reduzierte Aufnahmeprüfung in den folgenden Prüfungsfächern ablegen:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Mathematik I und II | Notengewicht 2 |
| 2. Biologie | Notengewicht 1 |
| 3. Chemie | Notengewicht 1 |
| 4. Physik | Notengewicht 1 |

² Wer einen Vorbildungsausweis nach Art. 28 Bst. c der Zulassungsverordnung besitzt, muss eine reduzierte Aufnahmeprüfung in den folgenden Prüfungsfächern ablegen:

Fächergruppe 1:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Mathematik I und II | Notengewicht 2 |
| 2. Biologie | Notengewicht 1 |
| 3. Chemie | Notengewicht 1 |
| 4. Physik | Notengewicht 1 |

Fächergruppe 2:

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Deutschkenntnisse | Notengewicht 1 |
|----------------------|----------------|

Art. 13 Prüfungsfächer und Notengewichte der umfassenden Aufnahmeprüfung

Wer weder die Voraussetzungen nach den Art. 22 – 26 noch nach Art. 28 der Zulassungsverordnung erfüllt, muss eine umfassende Aufnahmeprüfung in den folgenden Prüfungsfächern ablegen:

Fächergruppe 1:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Mathematik I und II | Notengewicht 4 |
| 2. Biologie | Notengewicht 2 |
| 3. Chemie | Notengewicht 2 |
| 4. Physik | Notengewicht 2 |

Fächergruppe 2:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Deutsch | Notengewicht 2 |
| 2. Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch | Notengewicht 1 |
| 3. Geschichte | Notengewicht 1 |
| 4. Geografie | Notengewicht 1 |

Art. 14 Erlass der Prüfung „Deutschkenntnisse“

Die Prüfung „Deutschkenntnisse“ nach Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 wird erlassen, sofern ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse vorliegt. Die anerkannten Nachweise sind auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.⁸

5. Abschnitt: Durchführung der Aufnahmeprüfung

Art. 15 Prüfungsdaten

¹ Die Aufnahmeprüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

² Der Prüfungstermin wird von der Rektorin/vom Rektor festgelegt und im Akademischen Kalender der ETH Zürich sowie auf der Website der Zulassungsstelle⁹ publiziert.

Art. 16 Prüfungsort

Die Prüfungen finden in der Regel in den Gebäuden der ETH Zürich statt.

Art. 17 Dauer

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von zehn Tagen (Prüfungssession).

Art. 18 Sprache

Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt, soweit nicht eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand ist.

Art. 19 Schriftliche und mündliche Prüfungen

¹ Die Prüfungssession beginnt mit den schriftlichen Prüfungen.

² Die mündlichen Prüfungen finden an den darauf folgenden Tagen der Prüfungssession statt.

⁸ gemäss APK-Beschluss vom 3. September 2010

⁹ www.rektorat.ethz.ch/students/admission/bachelor/foreign_qual/entranceexam

Art. 20 Hilfsmittel

Die für die Prüfungen zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidaten und Kandidatinnen gemeinsam mit dem individuellen Prüfungsplan mitgeteilt und auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.¹⁰

Art. 21 Examinatoren und Examinatorinnen sowie Experten und Expertinnen

¹ Als Examinatoren und Examinatorinnen amten Lehrpersonen der Schweizerischen Maturitätsschulen, die von der APK ernannt werden. Sie stellen die schriftlichen Prüfungsaufgaben und führen die mündlichen Prüfungen durch.

² Der Präsident/die Präsidentin der APK ernennt die Experten und Expertinnen, die in der Regel aus dem Kreis der Dozierenden der ETH Zürich stammen. Sie überwachen und protokollieren die mündlichen Prüfungen.

Art. 22 Unterbruch der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung kann nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden.

² Wer die Aufnahmeprüfung unterbricht, muss umgehend die Zulassungsstelle oder den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin benachrichtigen und der Zulassungsstelle innert drei Tagen den wichtigen Grund schriftlich nachweisen (z.B. Arzzeugnis).

³ Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet die Rektorin/der Rektor.

⁴ Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung der Aufnahmeprüfung angerechnet, sofern:

- a. die Aufnahmeprüfung in der direkt folgenden Prüfungssession fortgesetzt wird; und
- b. der Prüfungsinhalt und die Prüfungsmodalitäten identisch sind.

⁵ Wird die Aufnahmeprüfung nicht in der direkt folgenden Prüfungssession beendet, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

Art. 23 Abbruch der Prüfung, Nichterscheinen

Bricht ein Kandidat/eine Kandidatin die Aufnahmeprüfung ab oder bleibt er/sie ohne ausreichende Begründung nach Art. 22 Abs. 1 einer Prüfung fern, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Der Kandidat/die Kandidatin wird während der laufenden Prüfungssession zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen.

¹⁰ www.rektorat.ethz.ch/students/admission/bachelor/foreign_qual/entranceexam

6. Abschnitt: Prüfungsentscheid

Art. 24 Prüfungsbewertung

¹ Die Examinatoren und Examinatorinnen sowie die Experten und Expertinnen legen die Noten in jedem Prüfungsfach gemeinsam fest.

² Die Leistung wird in jedem Prüfungsfach einzeln mit einer Note zwischen 6 und 1 ausgedrückt, wobei eine Abstufung in Halbnotenschritten erfolgt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Müssen in einem Prüfungsfach mehrere Prüfungen abgelegt werden, so bildet das arithmetische Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Noten die Endnote in diesem Prüfungsfach.

⁴ Vor der abschliessenden Notenkonferenz werden den Kandidaten und Kandidatinnen keine Noten bekannt gegeben.

Art. 25 Bestehen der Aufnahmeprüfung „Deutschkenntnisse“

Die Aufnahmeprüfung im Prüfungsfach „Deutschkenntnisse“ nach Art. 11 ist bestanden, wenn die erzielte Note mindestens 4 beträgt.

Art. 26 Bestehen der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Die reduzierte Aufnahmeprüfung nach Art. 12 Abs. 1 ist bestanden, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer beträgt mindestens 4.
- b. Es liegt keine Note unter 2.
- c. Es liegt maximal eine Note unter 3.
- d. Es liegen maximal zwei Noten unter 4.

² Die reduzierte Aufnahmeprüfung nach Art. 12 Abs. 2 ist bestanden, wenn für die Fächergruppe 1 sämtliche Bedingungen nach Abs. 1 erfüllt sind und zusätzlich die Note im Fach „Deutschkenntnisse“ (Fächergruppe 2) mindestens 4 beträgt.

Art. 27 Bestehen der umfassenden Aufnahmeprüfung

Die umfassende Aufnahmeprüfung nach Art. 13 ist bestanden, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer der Fächergruppen 1 und 2 beträgt mindestens 4.
- b. Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer der Fächergruppe 1 beträgt mindestens 4.
- c. Es liegt keine Note unter 2.
- d. Es liegt maximal eine Note unter 3.
- e. Es liegen maximal drei Noten unter 4, davon maximal zwei Noten aus der Fächergruppe 1.

Art. 28 Disziplinarverstösse

¹ Wer bei den Prüfungen unehrlich handelt, namentlich sich oder anderen auf unerlaubte Weise einen Vorteil verschafft oder nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

² Der Ausschluss wird dem Kandidaten/der Kandidaten durch den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin eröffnet und durch den Rektor/die Rektorin verfügt.

Art. 29 Ermittlung und Eröffnung des Prüfungsergebnisses

¹ Die APK stellt die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung in der Notenkonferenz fest.

² Der Rektor/die Rektorin verfügt die Ergebnisse auf Antrag der APK.

Art. 30 Prüfungserfolg und Berechtigung

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, sind berechtigt, das von ihnen gewählte Bachelor-Studium an der ETH Zürich aufzunehmen.

² Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums gilt für drei Jahre. Wer nach Ablauf dieser Frist das Studium an der ETH Zürich aufnehmen will, muss erneut eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Art. 31 Prüfungsmisserfolg

Wer die Aufnahmeprüfung nicht besteht, wird nicht zum Studium an der ETH Zürich zugelassen.

Art. 32 Zweiter Prüfungsversuch

¹ Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann ein zweites Mal abgelegt werden.

² Beim zweiten Prüfungsversuch der reduzierten Aufnahmeprüfung nach Art. 12 Abs. 1 müssen sämtliche Prüfungsfächer nochmals abgelegt werden.

³ Für den zweiten Prüfungsversuch der reduzierten Aufnahmeprüfung nach Art. 12 Abs. 2 werden die im ersten Versuch erzielten Noten einer bestandenen Fächergruppe übernommen, sofern zwischen dem ersten und zweiten Prüfungsversuch nicht mehr als zwei Jahre liegen. Die Fächergruppe 1 nach Art. 12 Abs. 2 ist bestanden, wenn sie für sich die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a - d erfüllt. Die Fächergruppe 2 nach Art. 12 Abs. 2 ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁴ Wird die umfassende Aufnahmeprüfung nach Art. 13 ein zweites Mal abgelegt, so können auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin alle erzielten Noten einer bestandenen Fächergruppe übernommen werden, sofern zwischen dem ersten und zweiten Prüfungsversuch nicht mehr als zwei Jahre liegen. Die einzelnen Fächergruppen sind bestanden, wenn sämtliche nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- a) Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer der jeweiligen Fächergruppe beträgt mindestens 4.
- b) Es liegt keine Note unter 2.
- c) Es liegt maximal eine Note unter 3.
- d) Es liegen maximal zwei Noten unter 4.

⁵ Eine auf Wunsch eines Kandidaten/einer Kandidatin für den zweiten Versuch übernommene, bestandene Fächergruppe kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht nochmals abgelegt werden.

⁶ Wird eine bestandene Fächergruppe wiederholt, so gelten die zuletzt erzielten Noten.

⁷ Werden Inhalt, Zusammensetzung oder Prüfungsmodalitäten der Prüfungsfächer neu geregelt, so haben Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung ein zweites Mal ablegen, kein Anrecht auf die Anrechnung bisheriger Noten. In diesem Falle werden sämtliche Prüfungsfächer der reduzierten oder der umfassenden Aufnahmeprüfung neu geprüft.

⁸ Wer die Aufnahmeprüfung auch beim zweiten Versuch nicht besteht, wird mittels Aufnahmeprüfung definitiv nicht zum Bachelor-Studium an der ETH-Zürich zugelassen.

Art. 33 Prüfungseinsicht

¹ Die schriftlichen Prüfungen können während sechs Monaten seit Mitteilung der Ergebnisse in der Zulassungsstelle eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist haben die Kandidaten und Kandidatinnen das Recht auf Einsichtnahme in ihre Unterlagen verwirkt.

² Das Einsichtsrecht ist auf die eigenen Unterlagen beschränkt. Die Einsicht ist persönlich vorzunehmen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem 1. Januar 2011 einen Entscheid über die Zulassung zum Studium erhalten hat mit der Auflage, eine Aufnahmeprüfung abzulegen, zur Aufnahmeprüfung aber noch nicht angetreten ist, muss einen neuen Entscheid nach dem vorliegenden Reglement beantragen.

² Wer die Aufnahmeprüfung vor 2011 bereits einmal nicht bestanden hat, wird beim zweiten Versuch gemäss vorliegendem Reglement geprüft.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.